

Logica Kirchbergensis¹

Barry Smith

From P. Klein (ed.), *Praktische Logik. Traditionen und Tendenzen, Abhandlungen eines Seminars beim 13. Internationalen Wittgenstein-Symposium, Kirchberg am Wechsel 1988* (Veröffentlichungen der Joachim-Jungius Gesellschaft Hamburg, 61), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989, 123–145.

§ 1. Logik und Ontologie

In der klassischen und rationalistischen Logik von Aristoteles bis Wolff findet sich eine durchgängige Parallelität von logischen (einschließlich grammatikalischen und psychologischen) und ontologischen Gebilden. Der Logiker beschäftigt sich mit Subjekt und Prädikat, aber gleichzeitig auch z.B. mit Substanz und Akzidenz als Entitäten in der Welt, womit jene in Korrespondenzrelationen zu stehen haben. Moderner ausgedrückt: die alte Logik hat es mit Urteilen und Sachverhalten als einer Einheit aus zwei korrelativen Momenten zu tun.

Nach Kant begann allerdings für die Logik eine Phase, in der diese ontologische oder objektbezogene Seite verloren ging. Das Denken und seine Gebilde betrachtete man als einen Bereich für sich, worauf die Gegenstände und Strukturen der realen Welt irgendwie zu reduzieren wären. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts beginnt man dann aber wieder über die ontologischen Korrelate des Denkens und des Urteilens zu sprechen und gelangt dabei zur Wiederentdeckung zentraler Elemente der klassischen und rationalistischen Logik. Ich möchte hier diese Wiederentdeckung, die auch als Teil der damaligen Wiederbelebung der Logik aufgefaßt werden kann, näher betrachten. Da sie mit der Einführung des Terminus ‘Sachverhalt’ in die Sprache der Philosophie engstens verbunden ist, können die folgenden Ausführungen ebenfalls als ein Beitrag zur Geschichte des Sachverhaltsbegriffs gelesen werden.

Auch auf das Risiko hin, nur allseits Bekanntes zu wiederholen, können wir einen vorläufigen Überblick über unser Problemgebiet dadurch gewinnen, daß wir die wichtigsten traditionellen Auffassungen der Logik voneinander abheben. Die Logik ist einmal in Analogie zur Ethik und Ästhetik als eine normative Disziplin betrachtet worden. Sie sagt uns dann, wie wir denken und schließen ‘sollen’ oder wie wir zu denken haben, wenn wir ‘richtig’ denken wollen. Die Logik hat man aber auch als eine Kunst oder ein Organon betrachtet, das uns die Methoden bereitstellt,

¹. Eine frühere Fassung dieses Textes wurde im August 1988 in der Jungius-Sektion des 13. Internationalen Wittgenstein Symposiums in Kircherberg/Wechsel, Österreich vorgetragen. Zu Dank verpflichtet bin ich Johannes Brandl, Peter Klein und Karl Schuhmann für ihren Kommentar.

welche das Denken oder Schließen erst ermöglichen sollen. Die Logik ist in diesem Sinn laut Jungius ‘die Kunst, die Operationen unseres Geistes auf das vom Falschen zu unterscheidende Wahre hinzulenken’.²

Alle Alternativen dieser Art setzen allerdings eine dritte nicht-normative und nicht-instrumentale Auffassung voraus, welche die Logik als Wissenschaft betrachtet, und zwar als eine Wissenschaft, die uns lehrt, warum wir in dieser oder jener Art schließen sollen oder diesen oder jenen Techniken des Denkens den Vorzug geben sollen.³ Diese dritte Auffassung hat also einen gewissen Vorrang gegenüber den beiden anderen oben erwähnten. Bei denjenigen Autoren, welche diese dritte Auffassung akzeptieren und die Logik als Wissenschaft aufgefaßt haben, gibt es allerdings wiederum eine Reihe unterschiedlicher Auffassungen, je nachdem, wie das Gegenstandsgebiet dieser Wissenschaft näher bestimmt wird.⁴ Man kann vereinfachend sagen, daß die orthodoxe und heutzutage eher altmodisch klingende Auffassung die Logik als Wissenschaft vom Urteilen oder von den Denk- und Vernunfttätigkeiten überhaupt betrachtete. Die heutzutage geläufigste Auffassung dagegen sieht die Logik als eine Wissenschaft von den ‘Propositionen’, ‘Gedanken’, oder ‘Sätzen an sich’, also von den idealen Satzbedeutungen, die in einer Art platonischen Himmel beheimatet wären. Elemente dieser moderneren Auffassung findet man schon bei den Stoikern. Ihre erste reife Ausformulierung erhielt sie allerdings erst durch Frege, der die Logik als die Wissenschaft von den ‘Gesetzen des Wahrseins’ definierte, d.h. als Wissenschaft von objektivierten Gedanken und von den Relationen zwischen ihnen. Freges logischer Platonismus entwickelte sich dann bei seinen Nachfolgern langsam zu einer dritten Auffassung des Gegenstandsgebiets der Wissenschaft der Logik, die dieses als etwas Sprachliches betrachtet haben will. Die Logik hat es entweder (so bei den Hilbertianern) mit gewissen Eigenschaften rein formaler Zeichensysteme zu tun oder (wie bei den Wittgensteinianern) mit gewissen ‘Sprachspielen’, z.B. des Schließens oder des Beweisens.

Nun gibt es aber noch eine vierte und für uns nicht weniger wichtige Auffassung dieses Gegenstandsgebiets; eine Auffassung, welche in den Jahren vor

² Vgl. Joachim Jungius, Logica Kirchbergensis, hg. von Rudolf W. Meyer (Hamburg, 1957), S. 402. Nach Bolzano ist die Logik ‘eine Wissenschaftslehre, d.h. eine Anweisung ..., wie man das ganze Gebiet der Wahrheit auf eine zweckmäßige Art in einzelne Teile oder Wissenschaften zerlegen, und eine jede derselben gehörig bearbeiten und schriftlich darstellen könne.’ Wissenschaftslehre (Sulzbach, 1837), § 15.

³ Dies hat Husserl in § 11 der ‘Prolegomena’ zu den Logischen Untersuchungen (Halle, 1900) gezeigt.

⁴ Eine andere Perspektive erhält man, wenn man als wesentlich die Tatsache betrachtet, daß die Logik es mit Folgerungsrelationen zu tun hat. Vgl. Johan Van Benthem, ‘The Variety of Consequence, according to Bolzano’, Studia Logica, 44 (1985), 389-403, Jan Berg, ‘Bolzano and Situation Semantics’, Philosophia Naturalis, 24 (1987), 373-377, sowie A. Tarski, ‘What are Logical Notions?’, History and Philosophy of Logic, 7 (1986), 143-154. Aber auch dann taucht das Problem auf, wie man die Richtigkeit einer Folgerung begründen soll. Etwa durch Überlegungen, welche die Urteile und ihre Evidenz betreffen? Durch linguistische Überlegungen, die Sätze oder Propositionen betreffen?

dem ersten Weltkrieg zwar nur eine kurze Blüte erlebt hat, aber deren noch anhaltende Anwesenheit im Hintergrund der neueren ontologisierenden Strömungen der Logik sich nachweisen läßt, so etwa in der ‘situation semantics’ von Barwise und Perry.⁵ Nach dieser vierten Auffassung soll die Logik als eine Wissenschaft von Sachverhalten begriffen werden. Eine derartige Auffassung findet man in vereinfachter Form bei Meinong und anderen Brentanisten.⁶ Ihre prägnanteste Formulierung findet sich jedoch in den Schriften von Adolf Reinach (1883-1917), eines Husserl-Schülers, der auch insofern nähere Beachtung verdient, als er 1913 in einer in Husserls Jahrbuch erschienenen Arbeit über das Wesen des Versprechens zentrale Stücke der sogenannten ‘Sprechakttheorie’ vorweggenommen hat.⁷

‘Die Zusammenhänge, welche man unter dem Namen der Schlußgesetze zusammenzufassen pflegt,’ sind nach Reinach ‘nichts anderes als allgemeine Prinzipien, die gesetzmäßige Beziehungen von Sachverhalten zum Ausdruck bringen.’⁸ Daraus folgt, daß die Prinzipien der traditionellen Logik – z.B. daß zwei kontradiktorische Urteile oder Propositionen nicht beide richtig sein können – nach Reinach nur abgeleitete, nicht ursprüngliche Prinzipien sind. Denn, so behauptet Reinach,

Ein Urteil ist richtig, wenn der Sachverhalt besteht; und zwei kontradiktorische Urteile können nicht beide richtig sein, weil zwei kontradiktorische Sachverhalte nicht beide bestehen können. Das Urteilsgesetz findet also seine Begründung in dem Sachverhaltsgesetz.⁹

Große Teile der traditionellen Logik werden sich hierdurch laut Reinach ‘ihrem Fundamente nach als allgemeine Sachverhaltslehre herausstellen’.

Ich möchte im Folgenden vor allem der Frage nachgehen, warum und wie diese an Sachverhalten sich orientierende Auffassung der Logik gerade gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Kreis der von Brentano und Husserl beeinflussten Philosophen entstanden ist. Ich werde dann aus diesem bisher vernachlässigten Kapitel der Philosophiegeschichte einige vorläufige Folgerungen für unser heutiges Logik- und Semantikverständnis ziehen. Insbesondere will ich zeigen, daß eine adäquate Philosophie der Logik allen vier Auffassungen gleichzeitig gerecht werden muß. Denn auf der einen Seite muß die Logik in irgendeiner Beziehung zu unseren empirischen Denktätigkeiten stehen und zu deren sprachlichen Formulierungen. Dies

⁵. Vgl. J. Barwise und J. Perry, Situationen und Einstellungen (Berlin, 1987). Vgl. auch die Arbeiten von Boleslaw Wolniewicz, vor allem seinen Aufsatz “A Formal Ontology of Situations”, Studia Logica 41 (1982), 381-413.

⁶. Vgl. vor allem A. Meinong, Über Annahmen (Leipzig, 1910²), S. 175f.

⁷. A. Reinach, “Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts”, Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, Bd. 1 (1913), wiederabgedruckt in Reinachs Sämtlichen Werken, hg. K. Schuhmann und B. Smith (München, im Erscheinen). Vgl. auch die Beiträge in K. Mulligen (Hg.), Speech Act and Sachverhalt. Reinach and the Foundations of Realist Phenomenology (Dordrecht, 1988).

⁸. A. Reinach, “Zur Theorie des negativen Urteils”, in A. Pfänder (Hg.), Münchener Philosophische Abhandlung (Leipzig, 1911), S. 222, wiederabgedruckt in Reinachs Sämtlichen Werken.

⁹. Reinach, “Zur Theorie des negativen Urteils”, S. 251 n.

geschieht aber primär durch die Satzbedeutungen oder ‘Gedanken’, die diese Tätigkeiten instantiieren. Auf der anderen Seite hat die Logik es aber nur insofern mit solchen Gedanken oder mit Urteilen und Sätzen zu tun, als diese in der Lage sind, in jener Beziehung zu Gegenständen zu stehen, die wir ‘Wahrheit’ nennen.¹⁰ Begreifen wir nun den Sachverhalt als dasjenige auf der Gegenstandsseite, womit unsere wahren Urteile oder Gedanken in Korrespondenzrelationen zu stehen haben, müssen schließlich auch die Sachverhalte zur Domäne der Logik gerechnet werden.

§ 2. Die Status-Lehre der Antike

Spuren des Sachverhaltbegriffs lassen sich schon bei Aristoteles finden.¹¹ In diesem Sinn können nicht nur jene Stellen gedeutet werden, an denen Aristoteles die ‘Sache’ (pragma) als dasjenige bezeichnet, von dem die Wahrheit des Denkens (logos) abhängt. Sondern man kann auch, wie gesagt, ganz allgemein festhalten, daß Aristoteles eine gewisse Parallelität oder Korrelativität von Subjekt-Prädikat-Strukturen und Substanz-Akzidenz-Strukturen lehrt. (Vgl. z.B. Met., 1027 b 22, 1051 b 32ff.) Ähnlich steht es bei Thomas von Aquin, der beispielsweise die ‘Disposition der Dinge’ als Ursache der Wahrheit eines Urteils hinstellt: ‘dispositio rei est causa veritatis in opinione et oratione’.¹² Ähnliche Auffassungen lassen sich auch im Spätmittelalter nachweisen, so zum Beispiel in der Lehre vom ‘complexe significabile’ (d.h. von dem, was sich nur als Komplex bezeichnen läßt), wie sie von Wodeham, Crathorn und Gregor von Rimini verteidigt wurde.¹³

Etymologisch betrachtet ist der Terminus ‘Sachverhalt’ (ebenso wie sein englisches Pendant ‘state of affairs’) allerdings nicht aus diesen Quellen geflossen. Die Ursprünge liegen vielmehr im juristischem Gebrauch des Terminus ‘stasis’, wie er um die Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Christus durch Hermagoras von Temnos eingeführt wurde.¹⁴ Die Thesen des Hermagoras, die die rhetorischen

¹⁰. Es gibt natürlich Philosophen, die behaupten, daß der Begriff der Wahrheit ohne Rücksicht auf Gegenstände in der Welt zu erläutern sei. Dagegen habe ich in meinem Aufsatz “Constraints on Correspondence” (in W. Gombocz, et al., eds., Die Tradition der analytischen Philosophie (Wien, 1989)) zu zeigen versucht, daß die Gegenstandsbetrachtung wenigstens für das Verständnis der Wahrheit von empirischen Urteilen unerlässlich ist.

¹¹. Vgl. etwa Cat. 4 b 5-10, 12 b 5-15, 14 b 9-23 sowie L. M. de Rijk “The Anatomy of the Proposition: Logos and Pragma in Plato and Aristotle”, in L. M. de Rijk und H. A. G. Braakhuis (Hrsg.), Logos and Pragma. Essays on the Philosophy of Language in Honour of Professor Gabriel Nuchelmans (Nijmegen, 1987) und P. M. Simons, “Aristotle’s Concept of State of Affairs”, in O. Gigon und M. Fischer (Hrsg.), Antike Rechts- und Sozialphilosophie (Frankfurt/Bern, 1988).

¹². In Metaphysicam, XI, 11, n. 1897.

¹³. Vgl. K. H. Tachau, Vision and Certitude in the Age of Ockham. Optics, Epistemology and the Foundations of Semantics. 1250-1345 (Leiden, 1988). Bei Jungius findet man keine Spur einer solchen Lehre, obwohl auch er selbstverständlich eine korrespondenztheoretische Auffassung der Wahrheit aufrechterhält. Denn für ihn wie für manche seiner Vorgänger ist eine wahre Aussage eine solche, welche nicht mit einem Komplex, sondern ‘mit dem Ding (res), über das ausgesagt wird, übereinstimmt.’ (Jungius, S. 450, Hervorhebung von mir.)

¹⁴. Vgl. U. Wesel, Rhetorische Statuslehre und Gesetzesauslegung der Römischen Juristen (Köln, 1967), S. 22ff. sowie meinen Artikel “Sachverhalt” im Historischen Wörterbuch der Philosophie

Gebilde der juristischen Sprache und Argumentationsformen betreffen, lassen sich nur indirekt rekonstruieren, da seine Schriften verlorengegangen sind. Die von seinen Nachfolgern bevorzugt zitierten Beispiele zeigen jedoch, daß seine Lehre speziell für die Rede vor dem Strafgericht entwickelt wurde. Es entsteht bei jedem konkreten Streitfall (hypothesis, *causa*) eine Streitfrage (thesis, *quaestio*). Die Streitfragen lassen sich nun laut Hermagoras in ein System oder einen Katalog von möglichen staseis oder Sachverhaltsformen einordnen. Der stasis ist also ‘typischer Streitpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung’,¹⁵ und interessanterweise zeigt schon der Erstbeleg des Wortes stasis in dieser Bedeutung seinen metaphorischen Ursprung aus der ‘Stellung des Faustkämpfers’.¹⁶

Wie Quintilian formulierte (7,1,8): ‘statim pugna est’. Oder mit Cicero (Top. 25,93): ‘Die Antwort auf die Anklage in welcher die Zurückweisung des Verbrechens besteht, kann man im Lateinischen mit status bezeichnen, da die Griechen sie stasis genannt haben, und zwar deswegen, weil sie der Ort ist, wo die Verteidigung eine feste Einstellung vertritt, als ob sie zum Gegenangriff übergehe.’

Refutatio autem accusationis, in qua est depulsio criminis, quoniam Graece stasis dicitur, appelletur Latine status; in quo primum insistit quasi ad repugnandum congressa defensio.

Dieselbe Auffassung ist noch bei Goclenius (1613) zu finden, der vom Standpunkt der Rechtswissenschaft aus eine klare Trennungslinie zwischen ‘status’ und ‘propositio’ zieht. Der status ist nach Goclenius ‘der Angelpunkt, um den sich sowohl die Darlegung der Anklage wie auch der Verteidigung zu bewegen haben’:

sed quasi cardo, in quo tam accusatoris quam defensoris propositio versatur (Lexicon philosophicum, 1081).

Aufgabe des Gerichts ist es dann festzustellen, welche von diesen gegensätzlichen Darstellungen wahr ist. Mit anderen Worten: Das Gericht hat zu bestimmen, wie die Sache sich im gegebenen Fall verhält, was also die Disposition der Dinge eigentlich gewesen ist.

§ 3. Zum Terminus ‘Sachverhalt’

Das deutsche Wort ‘Sachverhalt’ scheint als terminus technicus der Philosophie zuerst in der 1879 veröffentlichten Allgemeinen Logik von Julius Bergmann aufzutauchen.¹⁷ Bergmann ist ein Philosoph, der mit Lotze zu den sogenannten ‘objektiven Idealisten’ gerechnet wird. Um das Spezifische seiner Lehre herauszuarbeiten, müssen wir zuerst etwas über jenen (‘subjektiven’) Idealismus

(Stuttgart/Basel, 1971-). Die juristischen Konnotationen des Terminus ‘Sachverhalt’ sind übrigens noch heute lebendig: vgl. G. Kaniak, “Wittgensteins Termini ‘der Fall’, ‘die Tatsache’ und ‘der Sachverhalt’ im Vergleich zum Sprachgebrauch der Verfahrensgesetze”, Österreichische Zeitung für öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 41 (1980).

¹⁵. Wesel, S. 24.

¹⁶. Vgl. Aeschin. 3, 206; Quint. 3,6,3; Liddell-Scott s.v. stasis, B 2 d; sowie Heinrich Lausberg, Handbuch der literarischen Rhetorik (München, 1960), ‘ 80.

¹⁷. Allgemeine Logik, I, Reine Logik (Berlin, 1879).

sagen, der zu Bergmanns Zeiten in Deutschland geläufig war.

Die Vertreter dieses Standard-Idealismus begreifen Objekte, sofern sie erlebt und erkannt werden, wortwörtlich als Bestandteile des erkennenden Geistes. Alles Seiende oder Existierende betrachten sie als dem Bereich des Bewußtseins restlos immanent, und Windelband kann diesen Idealismus als ‘die Auflösung des Seins in Prozesse des Bewußtseins’ bezeichnen.¹⁸

Im Fall der idealistischen Auffassung des Urteils sind wir ebenfalls mit einem gewissen Immanentismus konfrontiert. Er wird näherhin mit einem Grundmotiv der älteren Logik verknüpft, nämlich mit einer ‘Kombinationstheorie’ des Urteils, wonach der Vorgang des Urteilens letztlich als ein Vorgang des Kombinierens (oder Trennens) von Begriffen oder Vorstellungen aufzufassen ist. Für Aristoteles und die Rationalisten wie auch für die Idealisten galt es als selbstverständlich, daß jedes positives Urteilen das Zusammensetzen eines Begriffskomplexes sei, der letzten Endes aus Subjekt- und Prädikatbegriffen bestehe.¹⁹ Von Aristoteles bis Leibniz führte diese Auffassung zu wichtigen Ergebnissen in der Erforschung der kombinatorischen Aspekte von Sprache und Denken, welche Aspekte heute beispielsweise in der ‘computational linguistics’ und in anderen Zweigen der kognitiven Wissenschaften wieder eine wichtige Rolle zu spielen beginnen.

Bei den Idealisten kommt nun zur Kombinationstheorie hinzu, daß der Vorgang des Kombinierens sich ausschließlich innerhalb des Bewußtseins des urteilenden Subjekts abspielt. Dies ist eine These, die für Aristoteles, Thomas von Aquin oder auch noch für Jungius als Absurdität gegolten hätte und die man in der Tat gegen Ende des 19. Jahrhunderts wieder als problematisch zu empfinden begann. Klar wurde zunächst, daß die Kombinationstheorie wenigstens durch eine Theorie des Behauptungsmoments ergänzt werden muß; also eine Theorie dessen, was die Idealisten ‘Gültigkeitsbewußtsein’ und was Frege ‘assertive Kraft’ genannt haben. Auch dann war die Kombinationstheorie jedoch noch nicht in der Lage, mit Existenzurteilen wie ‘Gott existiert’ und mit impersonalen Urteilen wie ‘Es regnet’ fertig zu werden. Denn – so hatte schon Herbart argumentiert – wie sollen solche Urteile, die anscheinend nur ein einziges Glied haben, als das Ergebnis eines Kombinierens verstanden werden? Wegen solcher Probleme wurde langsam auch der Immanentismus der orthodox-idealistischen Urteilstheorie in Frage gestellt. Man argumentierte, daß das Urteilen auch in jenen Fällen, in denen es ein Kombinieren von Begriffen ist, nicht nur mit einem ‘Gültigkeitsbewußtsein’ verknüpft sein muß, das allein den durch das Urteil erzeugten Begriffskomplex betrifft, sondern darüber hinaus mit der Überzeugung, daß es auf der Objektseite etwas gäbe, was diesem Begriffskomplex entspricht. Das Urteil muß auch ausdrücken, daß es dieses dem Bewußtsein transzendente Etwas tatsächlich gibt. Versuche wurden daher unternommen, die Eigenart dieser gegenständlichen Korrelate zu bestimmen, also

¹⁸ Geschichte der Philosophie (Tübingen und Leipzig, 1900), S. 463n.

¹⁹ Vgl. etwa Aristoteles, De anima III, 6 (430 a 27f.), Met. 1027 b, 1051 b, De int. 16 a 9ff.; Wolff, Philosophia rationalis sive Logica (1728), ‘ 40; Kant, Logik (1800), ‘ 19; Herbart, Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie (1813), ‘ 52f.

festzustellen, was dieser dingliche Einheitskomplex sei, der in unseren Urteilen als existent hingestellt wird. Auch versuchte man festzustellen, was die Beziehung sei, in der er zu einem Urteil stehen muß, damit dieses als 'objektive Gültigkeit' zu bestimmen ist.

Der 'objektive Idealismus' Lotzes und Bergmanns ist nun Teil dieser breiteren Bewegung, welche die Logik aus den Schranken des Immanenzidealismus befreien will. Bergmanns "Sachverhalt" hat genau die Rolle des gegenständlichen Elements, der res, mit welcher der intellectus in Adäquation zu stehen hat. Das Erkennen begreift Bergmann als ein Denken, 'dessen Gedachtes mit dem Sachverhalt übereinstimmt, d.i. welches wahr ist.'²⁰ Dieser Gebrauch des Terminus 'Sachverhalt' findet dann ein partielles Echo in Lotzes Logik von 1880, in welcher Lotze bei der Behandlung des Urteils außer den rein immanenten Relationen zwischen Vorstellungen auch sogenannte 'sachliche Verhältnisse' unterscheidet, d.h. Verhältnisse zwischen den Vorstellungsinhalten, die er offensichtlich als etwas außerhalb des Bewußtseins auffassen will. Dieses 'sachliche Verhältnis' wird beim Urteilen 'als bestehend schon vorausgesetzt', und daher kann man es 'in einem Satze abbilden.'²¹

Sowohl Lotze als auch Bergmann bewegen sich also hier auf eine Auffassung des Objekts eines Urteils zu, derzufolge dieses Objekt etwas Transzendentes ist, das als Maßstab oder Angelpunkt unserer urteilenden Tätigkeit fungiert. Lotze selber schlägt allerdings den Weg einer platonisierenden Auffassung dieses Objekts ein, wie wir sie bekanntermaßen auch in verschiedenen Formen in den Arbeiten Bolzanos und Freges finden.²² Lotzesches Gedankengut über das Urteilsobjekt wurde allerdings nicht nur durch Frege weiterentwickelt. Auch die Brentanisten Carl Stumpf und Anton Marty besuchten ja die Vorlesungen Lotzes; beide werden im folgenden noch eine wichtige Rolle spielen. Denn es war vor allem Stumpfs Verwendung des Terminus 'Sachverhalt' in seiner Logik-Vorlesung des Sommersemesters 1888, welcher letzten Endes all die verschiedenen Sachverhaltstontologien zu verdanken sind, die um die Jahrhundertwende von anderen Brentanisten entwickelt wurden und die sich nicht zuletzt auch in Wittgensteins Logisch-philosophischer Abhandlung nachweisen lassen.

§ 4. Der Immanentismus Brentanos

Auch Brentano akzeptierte noch gewisse Elemente des Immanentismus der Idealisten. Während jedoch die Idealisten nur vage vom 'Gültigkeitsbewußtsein' gesprochen hatten und die objektbezogene Seite unserer geistigen Tätigkeiten ganz

²⁰. Bergmann, Allgemeine Logik, I, S. 2-5, 19, 38.

²¹. R. H. Lotze, Logik. Drei Bücher vom Denken, vom Untersuchen und vom Erkennen (Leipzig, 1880²), S. 57f. Wie bekannt, spielt der Abbildungsbegriff des Satzes in Wittgensteins Tractatus später eine grundlegende Rolle.

²². Ein wichtiger Unterschied besteht vielleicht darin, daß Lotze und Bergmann ein Objekt installierten, das mit dem Begriffskomplex harmonisieren soll, wogegen bei Bolzano und Frege aus dem Begriffskomplex selbst das (platonische) Objekt wird.

ignorierten, äußerte Brentano die radikal entgegengesetzte These, daß alle Akte auf Gegenstände gerichtet seien. Dies ist sein bekanntes Prinzip der Intentionalität des Psychischen. Indessen muß man dieses Prinzip richtig interpretieren, und d.h. auch seinen historischen Hintergrund in Betracht ziehen. Erstens ist zu bemerken, daß darin nicht behauptet wird, alle Akte seien auf eigene Gegenstände gerichtet. Manche Akte gewinnen ihre Gerichtetheit nämlich durch andere, in denen sie fundiert sind.²³ Nach Brentano haben einzig Vorstellungen die Aufgabe, diese Gegenstandsgerichtetheit sicherzustellen.²⁴ Eine Vorstellung ist ein Akt – oder Teil oder Moment eines Akts –, in dem sich das Subjekt eines Gegenstands bewußt wird, ohne daß irgendeine Stellung in Bezug auf diesen Gegenstand genommen wurde. Vorstellungen sind entweder intuitiver oder begrifflicher Art, d.h. der Gegenstand kann uns entweder in sinnlicher Erfahrung oder durch unser Begriffsvermögen bewußt werden. Vorstellungen sind außerdem entweder einfach oder zusammengesetzt, ähnlich wie die britischen Empiristen zwischen simple und complex ideas unterschieden haben. Eine (relativ) einfache Vorstellung ist z.B. die eines roten Flecks, d.h. eines Sinnesdatums im Gesichtsraum.²⁵ Hier wie in allen sonstigen Fällen ist die Vorstellung eine Relation zu einem solchen Objekt.

Auf der Grundlage von Vorstellungen bauen sich dann neuartige Relationen zu solchen Gegenständen auf. Und da die Vorstellungen allein für die Gegenstandsgerichtetheit der Akte verantwortlich sind, besagt die Intentionalitätsthese auch, daß alle psychische Akte nur aufgrund von Vorstellungen Gegenstände haben können. Die Vorstellung ist sozusagen die gemeinsame Achse aller psychischen Akte, gleich ob sie ein Urteilen, Fühlen, Wollen oder Streben sind, da sie eben die Gerichtetheit dieser speziellen Modi des Bewußtseins garantiert.²⁶

Vorstellungsgegenstände kann man entweder (in positiven Urteilen) bejahen oder (in negativen) verneinen. Zur einfachen Relation der Vorstellung eines Gegenstands kommt hier also der eine von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Modi der Relation zu diesem Gegenstand hinzu, welche Modi wir mit ‘Anerkennung’ und ‘Verwerfung’ bzw. mit ‘belief’ und ‘disbelief’ (im Sinn von ‘belief in something’) zu bezeichnen pflegen. Jedes Urteil kann, da es entweder die

²³. Über den Brentanoschen Begriff der Fundierung vgl. mein “The Substance of Brentano’s Ontology”, Topoi, 6 (1987).

²⁴. Der Begriff der ‘objektivierenden’ Akte, der in Husserls Theorie der linguistischen Bedeutungen in den Logischen Untersuchungen eine zentrale Rolle spielt, zeichnet sich dadurch aus, daß Husserl auch den Urteilsakten eine eigene Gegenstandsgerichtetheit zuspricht. Vgl. mein “Materials Towards a History of Speech Act Theory”, in A. Eschbach (Hg.), Karl Bühler’s Theory of Language (Amsterdam, 1988).

²⁵. Vgl. Brentanos Psychologie vom empirischen Standpunkt (Leipzig, 1924/25²), S. 112, 124f.

²⁶. Nur vorübergehend hat Brentano die Möglichkeit erwogen, daß auch Urteile auf Gegenstände gerichtet seien, und zwar ohne Zuhilfenahme einer Vorstellung im strengen Sinn, sofern nämlich Vorstellungen selber urteilsartig seien. Vgl. Brentano, “Von der Natur der Vorstellung”, Conceptus, 21 (1987). Wie Johannes Brandl in seinem Vorwort zu diesem Text erklärt, ist Brentano von dieser Lehre höchstwahrscheinlich deswegen wieder abgekommen, weil seine Intentionalitätsthese irgendeinen gemeinsamen Faktor aller Akte voraussetzt, und nur die Vorstellungen in der Lage zu sein schienen, diese Rolle zu spielen (aaO., S. 21).

Anerkennung oder die Verwerfung eines Gegenstands ist, in einem positiven oder negativen Existentialsatz ausgedrückt werden. Dies ist Brentanos 'Existentialtheorie' des Urteils. Ihre Bedeutung besteht vor allem darin, daß sie die erste ernstzunehmende Alternative zur allseits unangefochten herrschenden Kombinationstheorie darstellte.²⁷

Das ursprüngliche Brentanosche Prinzip der intentionalen Gerichtetheit auf einen Gegenstand bedarf aber noch eines zweiten Interpretationsschlüssels. Denn was bedeutet hier 'Gegenstand'? Tatsächlich nichts anders als 'Korrelat einer Vorstellung'. Der Brentanosche Begriff des Gegenstands schließt also sowohl einfache und komplexe Sinnesdaten wie auch ihre begrifflichen Gegenstücke ein. Wo Brentano von 'Objekten' oder 'Gegenständen' spricht, bezieht er sich also wohlgerne nicht auf irgendwelche transzendente Zielpunkte unserer Akte. Die These, daß alle psychischen Akte in diesem Sinn auf Gegenstände gerichtet wären, d.h. auf Objekte in einer Außenwelt, ist ja offensichtlich falsch.²⁸ Brentano bezieht sich vielmehr auf immanente (sinnliche oder begriffliche) 'Gegenstände des Denkens' und macht daher auch keinen terminologischen Unterschied zwischen 'Inhalt' und 'Gegenstand' in diesem Sinn. Ein Gegenstand, an den man denkt, hat also für Brentano ein bloß abgeleitetes Sein. Während der Akt des Denkens etwas Reales ist (ein realer Vorgang), hat der Gegenstand des Denkens nur insofern ein Sein, als der Akt, der ihn denkt, existiert. Der Gegenstand des Denkens ist seiner Natur nach und als solcher ein Nicht-Reales oder Nicht-Dingliches, das der realen denkenden Substanz innewohnt.²⁹

Die diesbezügliche Unklarheit, die in der Sekundärliteratur über Brentano herrscht, beruht vor allem darauf, daß Brentanos eigene Formulierung des Intentionalitätsprinzips in der einschlägigen Passage der Psychologie vom empirischen Standpunkt bekanntlich in diesem Punkt nicht ganz unzweideutig ist.³⁰ Brentano selbst hat aber in einer Fußnote zu dieser Passage in aller Klarheit erläutert, daß für ihn die Relation der Intentionalität immer zwischen einem Akt und einem immanenten Gegenstand besteht. Er bemerkt des weiteren, daß 'schon Aristoteles ... von dieser psychischen Einwohnung gesprochen' habe, und er beschreibt die aristotelische Theorie als eine Theorie, derzufolge 'das Gedachte ... in dem denkenden Verstand' sei.³¹

²⁷. Die konkurrierende Bolzano-Fregesche Auffassung des Urteils als (grob gesprochen) Ausdruck einer Proposition wurde erst später allgemein bekannt, und zwar zunächst durch die Tätigkeit solcher Brentanisten wie Husserl und Höfler.

²⁸. Trotzdem wird sie Brentano immer wieder in den Mund gelegt. Vgl. etwa neuerdings Michael Dummetts Ursprünge der analytischen Philosophie (Frankfurt, 1988), Kap. 5, "Brentanos Erbe".

²⁹. Von Brentanos späterer 'Abkehr vom Nichtrealen' wird hier abgesehen. Wir bemerken nur, daß überhaupt die Rede von einer solchen Abkehr voraussetzt, daß Brentano ursprünglich auch Nichtreales zugelassen hatte, welcher Tatsache die Anhänger des späteren Brentano oft nicht gerecht geworden sind.

³⁰. Psychologie vom empirischen Standpunkt, S. 124f. Vgl. auch Brentano, Wahrheit und Evidenz (Leipzig, 1930), S. 31f. und mein "The Soul and Its Parts. A Study in Aristotle and Brentano", Brentano-Studien, 1 (1988).

³¹. S. 125. Vgl. noch deutlichere Passagen in Brentanos Deskriptiver Psychologie (Hamburg, 1982), S.

Aber auch unter diesem immanentistischen Aspekt ist das Intentionalitätsprinzip Brentanos nicht ohne Probleme. Erstens scheint die immanentistische Deutung eine gewisse Trivialisierung der Leistung Brentanos mit sich zu bringen, denn sie läßt die Frage offen, wie dann die Gerichtetheit unserer Akte auf transzendente Gegenstände zu verstehen ist. Diese Frage ist es allerdings – die Frage der ‘aboutness’ -, worum sich die moderne Diskussion der Intentionalität sich orientiert. Zweitens läßt sie offen, wie aufgrund seiner z.B. negative Existenzurteile wie ‘Gott existiert nicht’ behandelt werden sollten, die gleichsam zugleich ein Objekt haben, es aber auch nicht zu haben scheinen. Und was soll es eigentlich heißen, einen immanenten Gegenstand zu ‘verwerfen’? Die immanente Existenz kann man ihn ja nicht absprechen. Es war im Rahmen eines Versuchs, letztere Schwierigkeiten zu lösen, daß Brentanos früheste Anhänger Stumpf und Marty die ursprüngliche These Brentanos in Frage gestellt haben, derzufolge ein Urteil sein Objekt (Inhalt, Materie) immer und allein aus den ihm zugrundeliegenden Vorstellungen zu entnehmen habe.

§ 5. Von der Psychologie zur Ontologie

Für Aristoteles waren, wie schon bemerkt, ontologische Begriffe wie ‘Substanz’ und ‘Akzidenz’ logischen Begriffen wie ‘Subjekt’ und ‘Prädikat’ ebenbürtig gewesen. Für Brentano und seine Schüler, die in einer Zeit arbeiteten, in der man sich von der Immanenzidee des Idealismus zu befreien suchte, mußten die Begriffe der Ontologie neu gewonnen werden, und zwar auf dem Umweg über die Psychologie. Schon der Brentanosche Begriff des Gegenstands war dadurch gewonnen worden, daß man von der Psychologie der Vorstellung zur Beschäftigung mit ihrem ontologischen Korrelat hinüberwechselte. Und auch der Begriff des Sachverhalts entstand dadurch, daß man von der Psychologie des Urteils zur Untersuchung seines spezifischen ontologischen Korrelats überging. Vor dem Hintergrund von Brentanos Existentialtheorie des Urteils stellte sich dabei heraus, daß diese ontologischen Korrelate Formen haben müssen wie: die Existenz von A, die Nichtexistenz von A, das Bestehen von A, das Nicht-Bestehen von A, das A-Sein von B, das Nicht-A-Sein von B usw.³²

Wie Stumpf später festhielt, hat er den Terminus ‘Sachverhalt’ 1888 ursprünglich eingeführt zur Bezeichnung des spezifischen Urteilsinhalts, der vom Vorstellungsinhalt (der Materie) zu scheiden sei und sprachlich durch ‘Daß-Sätze’ oder in substantivierten Infinitiven ausgedrückt wird.³³

In Stumpfs Diktaten zu dieser Vorlesung, von denen ein Exemplar im Husserl-Archiv zu Löwen aufbewahrt wird, führt er des näheren aus:

10-27 und die zusätzlichen Bemerkungen über Brentanos Psychologie vom empirischen Standpunkt bei D. Münch, “Brentano’s Soul”, Grazer Philosophische Studien (im Erscheinen).

³². Vgl. hierzu vor allem R. Ameseder, “Beiträge zur Grundlegung der Gegenstandstheorie” in Meinong (Hg.), Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Psychologie (Leipzig, 1904).

³³. C. Stumpf, “Erscheinungen und psychische Funktionen”, Abhandlungen der Königlichen Preussischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 4 (1907), S. 29f.

Von der Materie des Urteils [d.h. dem Gegenstand der entsprechenden Vorstellung] unterscheiden wir seinen Inhalt oder den im Urteil ausgedrückten Sachverhalt. Z.B. 'Gott ist' hat zur Materie Gott, zum Inhalt das Sein Gottes. 'Es gibt keinen Gott' hat dieselbe Materie, aber den Inhalt 'Nicht-Sein Gottes' (MS Q 13, S. 4).

Trotz dieses Beispiels bleibt Stumpf aber ebenso wie Brentano noch fest der empiristischen Tradition verhaftet und sieht vor allem die Sinnesdaten als typische Beispiele von Gegenständen der Vorstellungen an, und dementsprechend auch als Beispiele für die 'Materie' der Urteile. Einzelnen genommen sollen diese Gegenstände in der Erfahrung als unabhängig von unserem psychischen Verhalten gegeben sein. Sobald sie aber organisiert oder kolligiert werden, etwa in Aggregaten oder in Gestaltqualitäten, werden sie laut Stumpf zu Schöpfungen oder Gebilden des Bewußtseins. Sie sind uns also nur gegeben als dem jeweiligen organisierenden oder kolligierenden Akt immanent. Ein Stumpfscher Sachverhalt existiert darum nur als der immanente Inhalt eines Akts des Urteilens; er wird sozusagen erst durch das Urteilen aufgebaut oder aktualisiert. Er kann daher nie 'direkt gegeben werden', d.h. unabhängig von jeder Bewußtseinsfunktion erfaßt werden.³⁴ Er existiert, wie Stumpf es auch ausdrückt, 'nur im Zusammenhang des lebendigen Seins des Geistes'.³⁵

Stumpf ist es hierbei auf seine Weise gelungen, mit der Kombinationstheorie zu brechen. Das Urteil ist nach ihm ein Akt, in dem ein Sachverhalt, d.h. die Existenz oder Nicht-Existenz eines Objekts gegeben wird. Ein Urteil ist damit kein bloßer Begriffs- oder Vorstellungskomplex mehr, aber auch kein 'Anerkennen' oder 'Verwerfen' eines Objekts. Denn wo für Brentano der Akt des Urteilens als eine doppelte Relation zu einem Objekt aufgefaßt wird, ist er für Stumpf ein Akt mit einem doppelten Objekt. Wegen seines durchgehaltenen Immanentismus bietet er jedoch noch immer keine Auffassung des Urteils und des Urteilsinhalts, die für die Zwecke der Logik ausreichte. Vor allem konnte Stumpf der Tatsache nicht gerecht werden, daß z.B. ein empirisches Urteil dadurch wahr ist, daß es entsprechende dem Bewußtsein transzendente Objekte gibt, die es wahr machen.³⁶ Dem in Wien geborenen und aufgewachsenen polnischen Philosophen Kasimir Twardowski, der ebenfalls ein Schüler Brentanos war, blieb es vorbehalten, den ausschlaggebenden Bruch mit der Kernthese des Immanentismus zu vollziehen. In seiner 1894 erschienenen Schrift Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen³⁷ liefert Twardowski eine Reihe von Argumenten für eine radikale Unterscheidung zwischen dem immanenten Inhalt und dem transzendenten Gegenstand einer Vorstellung. Seine Ausführungen ähneln in mancherlei Hinsicht denjenigen Argumenten, die fast gleichzeitig von Frege in seinem Artikel "Über Sinn und

³⁴. "Erscheinungen und psychische Funktionen", S. 30.

³⁵. C. Stumpf, "Zur Einteilung der Wissenschaften", Abhandlungen der Königlichen Preussischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 5 (1907), S. 34.

³⁶. Vgl. insbesondere Brentanos spätere immanentistische 'Evidenztheorie der Wahrheit', die in den III. und IV. Teilen von Wahrheit und Evidenz dargestellt ist.

³⁷. Wien 1894, Nachdruck München 1983.

Bedeutung³⁸ entwickelt wurden. Für Twardowski hat diese grundlegende Unterscheidung es allerdings nicht, wie bei Frege, mit sprachlichen, sondern mit psychologischen Momenten zu tun. Den Gegenstand der Vorstellung begreift er anti-immanentistisch als den bewußtseinstranszendenten Zielpunkt eines Akts. Den Inhalt begreift er dagegen als eine Art mentales Bild oder eine Repräsentation dieses Zielpunkts. Jeder Akt hat laut Twardowski nicht nur einen Inhalt, sondern auch einen Gegenstand, aber der Gegenstand muß nicht in jedem Fall existieren. Auch nichtexistierende Gegenstände haben nach Twardowski bestimmte Eigenschaften. Diese Auffassung wurde dann später von Meinong übernommen und weiter ausgebaut. Sie wurde von Meinongs Schüler Mally zum ‘Prinzip der Unabhängigkeit vom Sein und So-Sein’ erhoben und spielte in dieser Form eine entscheidende Rolle in der Weiterentwicklung der Meinongschen Gegenstandstheorie.³⁹

Die Unterscheidung zwischen Inhalt und Gegenstand wird von Twardowski zunächst aber nur für Akte des Vorstellens vollzogen. Der Urteilsakt hat zwar einen spezifischen eigenen Inhalt, aber Twardowski glaubte immer noch, daß Urteile ihren Gegenstand aus den entsprechenden Vorstellungen zu entnehmen hätten. Erst drei Jahre nach Zur Lehre von Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen, also im Jahr 1897, schlägt Twardowski in einem Brief an Meinong vor, daß man zusätzlich zum Urteilsinhalt auch einen speziellen Gegenstand des Urteilsakts anerkennen solle.⁴⁰ Hierdurch ist eine wichtige Generalisierung des Inhalt-Objekt-Gegensatzes gewährleistet, die folgendes Schema ergibt:

Urteilsakt	Urteilsinhalt	Sachverhalt
Vorstellungsakt	Vorstellungsinhalt	Objekt

Urteilsakt und -inhalt sind hier durch Vorstellungsakt und –inhalt fundiert, genau wie der Sachverhalt durch das Objekt.

§ 6. Die Entdeckung der Propositionen

Twardowskis Schriften über Sachverhalt und Wahrheit haben, wie wir noch sehen werden, in den logischen und semantischen Arbeiten seiner Lemberger Schüler eine wichtige Rolle gespielt.⁴¹ Es mußte allerdings noch ein weiterer Schritt vollzogen

³⁸. Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, 100 (1892).

³⁹. A. Meinong, “Über Gegenstandstheorie”, in Meinongs Gesamtausgabe (Graz, 1968-78), Bd. II, S. 489, 494. Vgl. K. Lambert, Meinong and the Principle of Independence (Cambridge, 1983), S. 18.

⁴⁰. Meinong, Philosophenbriefe, hg. von R. Kindinger (Graz, 1965), S. 143f.

⁴¹. Vgl. vor allem seinen Artikel “Über sogenannte relative Wahrheiten”, Archiv für systematische Philosophie, 8 (1902), wiederabgedruckt in D. Pearce und J. Wolen’ski (Hgg.), Logischer Rationalismus. Philosophische Schriften der Lemberg-Warschauer Schule (Berlin, 1988). Über Twardowskis Einfluß vgl. jetzt auch J. Wolen’ski, Logic and Philosophy in the Lvov-Warsaw School

werden, bevor eine formale Logik und Semantik im modernen Sinn erreicht werden konnte. Um die Wichtigkeit dieses Schritts zu verstehen, wird es hilfreich sein, die Sachverhaltsontologie Anton Martys kurz zu berücksichtigen, also eines Brentano-Schülers, der ebenso wie Twardowski auch von Bolzano beeinflusst ist. Marty ging allerdings weiter als Bolzano in dem Versuch, mittels des neu gewonnenen Sachverhaltsbegriffs die klassische Korrespondenztheorie der Wahrheit neu zu formulieren.

Nach Marty ist der Sachverhalt zuallererst dasjenige, was die Richtigkeit unseres Urteilens objektiv begründet oder genauer gesagt: ohne welches jenes Verhalten nicht richtig oder adäquat sein könnte.⁴²

Der Martysche Sachverhalt muß also etwas sein, dessen Existenz oder Bestehen in jeder Hinsicht bewußtseinsunabhängig ist. Weiter ist klar, daß es nach Martys Auffassung (im Gegensatz etwa zu der von Bolzano, Twardowski oder Meinong) nur dort Sachverhalte geben kann, wo sie mit wahren Urteilen in Korrespondenz stehen können. Es gibt in Martys Ontologie keine 'nicht-bestehenden Sachverhalte'. Auch Marty bleibt jedoch insofern im Immanentismus befangen, als er als Korrelat dieser für die Wahrheit unserer Urteile maßgebenden Sachverhalte immer noch ausschließlich psychische Tätigkeiten des Urteilens in Erwägung zieht. Es fehlt bei ihm also jeder Begriff eines propositionalen Sinns oder sonstigen objektiven Moments des Urteils, das in jener Relation zu den Sachverhalten stehen könnte, die man sonst 'Wahrheit' nennt. Die Wahrheit ist für Marty grundsätzlich eine flüchtige, vergängliche Relation.

Bei Bolzano dagegen, der die Wahrheit als etwas Dauerhaftes und in diesem Sinn 'Absolutes' auffaßte, finden wir zwar einen solchen Begriff eines 'Satzes an sich'; dieser wird allerdings von dem des Sachverhalts nicht hinreichend unterschieden.⁴³ Auch Frege erreichte schließlich eine gewisse Klärung des Begriffs der Proposition oder des 'Gedankens' (wie er es nannte), ihm blieb aber der Sachverhaltsbegriff völlig fremd. Klarheit über beide Begriffe sowie über die zwischen ihnen bestehenden Verhältnisse, dazu auch über die damit verknüpften psychischen Verhaltensweisen und ihre jeweiligen immanenten Inhalte schufen zuerst Husserls Logische Untersuchungen, in denen eine Auffassung des Sachverhalts als des gegenständlichen Wahrmachers ausdrücklich verteidigt wurde.⁴⁴

(Dordrecht, im Erscheinen).

⁴². A. Marty, Untersuchungen zur Grundlegung der allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie, Bd. 1 (Halle, 1908), S. 295.

⁴³. Dasselbe gilt für Meinong und sogar für den frühen Husserl, was Reinach zu behaupten veranlaßte, 'Alle Österreicher verwechseln Satz und Sachverhalt beständig' (Nachlaß, B II 5, S. 375). Vgl. auch Reinachs "Zur Theorie des negativen Urteils", S. 221 n.: 'Der fundamentalste Einwand, den man gegen Meinong erheben muß, scheint mir der zu sein, daß sein Objektivbegriff die durchaus verschiedenen Begriffe von Satz (im logischen Sinn) und Sachverhalt ungeschieden enthält. Es genügt nicht, wie Meinong es tut, den Satz als 'ein "erfaßtes, womöglich sogar ausgesprochenes, mindestens sozusagen in Worten formuliert vorliegendes Objektiv"' zu bezeichnen,' wie Meinong dies in Über Annahmen (1910, S. 100) tut.

⁴⁴. VI. Logische Untersuchung, ' 39. Zum Begriff der Wahrmacher vgl. des weiteren K. Mulligan, P.

Gleich den früheren Brentanisten vertritt auch Husserl in diesem Werk eine Auffassung der Sachverhalte als gegenständlicher Urteilkorrelate in Analogie zu den Gegenständen als den Korrelaten der Vorstellungen.⁴⁵ Für Husserl sind Sachverhalte und Gegenstände allerdings stets dem Akt selber transzendent. Ferner sah er, daß Sachverhalte nicht nur als Urteilkorrelate fungieren können, sondern auch – durch nominalisierende Modifikationen von Sätzen – als Korrelate von speziellen nominalen Akten, wie sie etwa in Sätzen der Art: ‘daß S P ist, ist gut, ist wahrscheinlich, hat die und die Konsequenzen, usw.’ zum Ausdruck kommen.⁴⁶

Auf der Seite des Akts selbst unterscheidet Husserl einen immanenten Inhalt und das, was er die ‘Aktqualität’ nennt. Diese ist ihm zufolge dasjenige, was einen Akt beispielsweise zum Akt des Urteilens, Zweifelns, Annehmens usw. macht. Die Aktqualität ist also ein Moment des Akts, das sich ändern kann, während sein immanenter Inhalt derselbe bleibt.⁴⁷ Letzteren versteht er nicht mit Hilfe von Begriffen wie ‘Bild’ oder ‘Repräsentation’, sondern als einen Aktbestandteil sui generis, kraft dessen ein Akt vom Subjekt als auf genau diesen oder jenen Gegenstand gerichtet erlebt wird, gleichgültig ob es sich dabei um einen (existierenden oder nichtexistierenden) Gegenstand im engeren Sinn oder um einen (bestehenden oder nichtbestehenden) Sachverhalt handelt.⁴⁸ Der immanente Inhalt des Akts legt nicht nur fest, was für ein Gegenstand im Akt jeweils gemeint ist, sondern auch, wie dieser Gegenstand gemeint ist, unter welchen Begriffen und kategorialen Formen er gefaßt, wie er mit anderen gegenständlichen Aktkorrelaten identifiziert wird usw.

Husserl unterscheidet nun des weiteren zwischen diesem immanenten Inhalt und dem, was er den idealen oder logischen Inhalt nannte. Diesen faßt er nicht als ein platonisches Ding an sich in einem abgesonderten Himmel logischer Objekte, sondern aristotelisch als die Spezies des immanenten Inhalts. Wo ein immanenter Inhalt sprachlich eingekleidet wird, ist der entsprechende ideale Inhalt das, was Husserl die ideale Bedeutung des jeweiligen Ausdrucks nennt.⁴⁹ Dies führt zum folgenden Schema, welches auch das Wesen der Husserlschen Lehre von den linguistischen Bedeutungen gut zum Ausdruck bringt:

M. Simons und B. Smith, “Wahrmacher”, in L. B. Puntel (Hg.), Der Wahrheitsbegriff. Neue Explikationsversuche (Darmstadt, 1987).

⁴⁵. VI. Logische Untersuchung, § § 28, 33, 39. Wie für Stumpf so auch für Husserl bringt diese Auffassung mit sich, daß der Akt des Urteilens ein doppeltes Objekt aufweist. Sein totales Mißverständnis dieser Implikation ist vermutlich der entscheidendste Fehler in Dummetts Darstellung der Husserlschen Bedeutungslehre in seinem Ursprünge der analytischen Philosophie (aaO., S. 47f.).

⁴⁶. V. Logische Untersuchung, § 28.

⁴⁷. VI. Logische Untersuchung, § 20.

⁴⁸. Wobei natürlich der genaue Sinn dieser Rede von ‘nichtexistierenden Gegenständen’ und ‘nichtbestehenden Sachverhalten’ noch eine sorgfältige Bestimmung benötigen würde.

⁴⁹. VI. Logische Untersuchung, § § 16f., 20.

Spezies der Akte	Spezies der immanenten Inhalte (im Fall eines sprachlich gefaßten Aktes: die ideale Bedeutung)	Sachverhaltsspezies und Gegenstandsspezies
Urteilsakt	immanenter Urteilsinhalt	Sachverhalt
Vorstellungsakt	immanenter Vorstellungsinhalt	Vorstellungsgegenstand

Komplexe Akte haben immanente Inhalte, welche dementsprechend komplex sind. Linguistische Bedeutungen sind deswegen (auf der Speziesebene) engstens mit den jeweiligen ausdrückenden Akten (auf der individuellen Ebene) verknüpft. Die Strukturen von komplexen Bedeutungen spiegeln genau die Strukturen der sie belebenden komplexen Akte wider. Im Fall eines Urteilsakts ist der entsprechende ideale Inhalt das, was man sonst 'Proposition' nennt. Urteilsakt und Urteilsbedeutung haben hierdurch beide dieselbe 'propositionale Form'. Husserls Behandlung der Relationen zwischen Sprache, Akt und Bedeutung zeigt hierbei eine Auffächerung, wie man sie bei den Brentanisten nicht gekannt hatte. Pauschal kann man sagen, daß bei den früheren Brentanisten vor allem die Dimension der logischen Syntax fehlte. Dies war der Preis dafür, daß man mit der Kombinationstheorie und also auch mit der damit verbundenen Kombinatorik gebrochen hatte. Die Brentanisten sahen daher auch nicht, daß zur Eigenart des Urteils im Vergleich zur Vorstellung nicht nur das Moment der Behauptung (d.h. für Brentano das Moment des Anerkennens oder Verwerfens) gehörte, sondern auch – sozusagen auf der Ebene der 'mentalen Grammatik' – eine spezielle propositionale Form. Das Urteil hebt sich strukturell von den Vorstellungen ab, genauso wie der Sachverhalt sich nicht nur von Gegenständen im engeren Sinn unterscheidet, sondern auch von Eigenschaften, Relationen, Ereignissen, Zuständen usw. Nicht nur Urteilsakt und Urteilsbedeutung haben also eine spezielle propositionale Form, sondern auch dasjenige ontologische Moment in der Welt, welches dem Urteil entspricht.

Auf der sprachliche Ebene besteht ein ähnlicher Gegensatz. Der sprachliche Ausdruck eines Urteils muß sich nämlich von Namen und Begriffsausdrücken wesentlich unterscheiden. Er muß eine ganz bestimmte Komplexität aufweisen, muß z.B. ein Zeitwort beinhalten (mit allen Variationsmöglichkeiten von Zeit und Aspekt). Dieser Ausdruck muß darüberhinaus durch logische Operatoren modifiziert, er muß nominalisiert werden können usw.

Die propositionale Form und die damit verbundenen strukturellen Teilmomente zeigen sich also auf vier verschiedene Ebenen: auf der Ebene der mentalen Akte, auf der Ebene der idealen Inhalte, auf der ontologischen Ebene und

auf der syntaktischen oder grammatikalischen Ebene. Frege ist ohne Zweifel für einige der wichtigsten Fortschritte in der Behandlung dieser propositionalen Form verantwortlich. Von der Perspektive unserer jetzigen radikalen Ausdehnung des logisch-grammatikalischen Gesichtspunkts aus müssen wir allerdings feststellen, daß die Fregesche Theorie vor allem in der Behandlung der Eigenart von Urteilsakten sowie von deren gegenständlichen Korrelaten viel zu wünschen übrig läßt. Und obwohl die Unzulänglichkeiten der Fregeschen Psychologie des Urteils schon seit langem bekannt sind, hat man bisher nicht bemerkt, daß sie eng mit parallelen Unzulänglichkeiten in seiner Behandlung der gegenständlichen Korrelate der urteilenden Akte verknüpft sind, die er als spezielle platonische Objekte (das Wahre und das Falsche) aufgefaßt haben will.

Bolzano dagegen hat in seinen logisch-grammatikalischen Untersuchungen auf allen vier Ebenen Wesentliches geleistet.⁵⁰ In Vergleich etwa zu Frege hatte Bolzano allerdings nur eine sehr begrenzte Palette ‘kanonischer’ Satzformen zugelassen und bleibt in diesem Sinn zu eng gebunden an die klassische Subjekt-Prädikat-Auffassung des Urteils. Frege hat zwar gezeigt, daß eine adäquate logische Grammatik voraussetzen wird, daß man mit dieser Auffassung bricht oder sie wenigstens radikal verallgemeinert. Die Idee einer entsprechenden allgemeinen logischen Grammatik, einer formalen Theorie der Bedeutungskategorien sowie der entsprechenden sprachlichen Elemente und Komplexe verdanken wir allerdings nicht ihm, sondern wiederum Husserl – diesmal allerdings seiner vierten Logischen Untersuchung, welche übrigens ihrerseits auf die Entwicklung der kategorialen Grammatik durch Les’niewski und Ajdukiewicz in Polen von Einfluß gewesen ist.⁵¹

Schon die aristotelischen Grundlagen der Husserlschen Theorie, d.h. die Auffassungen von Bedeutungen als Spezies von Aktinhalten, enthalten die Idee einer strukturellen Parallelität zwischen den immanenten Inhalten unserer psychischen Tätigkeiten einerseits und den idealen (‘logischen’) Inhalten andererseits. Husserl kann daher die Anwendbarkeit der Gesetze der Logik auf diese Tätigkeiten in sehr natürlicher Weise erklären. Sofern nämlich für ihn der primäre Gegenstand der Logik das Reich der idealen Inhalte, der Inhaltsspezies, ist, ist er auch in der Lage, die Notwendigkeit der Gesetze der Logik zu garantieren, welche durch die Psychologismusdebatte zum Problem geworden war.⁵² Frege und seine Nachfolger in der analytischen Tradition dagegen, die mit Fragen der ‘deskriptiven Psychologie’ nichts zu tun haben wollten, vergaben dadurch auch der Möglichkeit, den Verhältnissen zwischen idealen Inhalten und psychischen Tätigkeiten gerecht zu werden. Die Anwendbarkeit der Logik auf diese Tätigkeiten wurde in ihren Werken

⁵⁰. B. Bolzano, Wissenschaftslehre (Sulzbach, 1837), § 127. Auch als Beitrag zur deskriptiven Psychologie ist dieses Werk hoch zu schätzen, wie auch die von ihm wesentlich beeinflussten Philosophische Propädeutik, (Wien, 1867³), die als Lehrbuch unter Brentanisten wie Twardowski und Marty eine grosse Rolle gespielt hat.

⁵¹. Vgl. vor allem K. Ajdukiewicz, “Die syntaktische Konnexität”, Studia Philosophica, 1 (1935) sowie G. Gobber, “Alle origini della grammatica categoriale: Husserl, Les’niewski, Ajdukiewicz”, Rivista di Filosofia neo-scolastica, 77 (1985), 258-95.

⁵². Vgl. hierzu D. Willard, Logic and the Objectivity of Knowledge (Athens, Ohio, 1984), S. 166ff.

systematisch ignoriert und jeder Versuch, diese Anwendbarkeit zu verstehen, als ‘Psychologismus’ gebrandmarkt. Brentano und die orthodoxeren Brentanisten tendierten dagegen in die entgegengesetzte Richtung. Weil sie den ‘Platonismus’ der idealen Inhalte befürchteten, war ihre Behandlung der Logik wenig erfolgreich, und das gilt auch von ihrer Behandlung der spezifisch logischen Eigenschaften unserer urteilenden Akte (einschließlich von Eigenschaften wie Wahrheit und Falschheit).⁵³

Im Gegensatz zum Platonismus von Bolzano, Lotze und Frege ist der Husserlsche Sachverhaltsbegriff in vielerlei Hinsicht das Ergebnis einer naturalistischen Ontologie. Ein Sachverhalt ist grob gesprochen ein wahrmachendes Segment der Realität, das durch unsere Urteilstätigkeit herausgehoben wird oder ein Relief erhält.⁵⁴ Die in die platonistische Richtung tendierenden Elemente der Philosophie der Logischen Untersuchungen beziehen sich nicht auf Sachverhalte, sondern auf ‘Propositionen’, d.h. auf die idealen Inhalte von sprachlich ausgedrückten Urteilen. In Wittgensteins Logisch-philosophischer Abhandlung finden wir ebenfalls eine nichtplatonistische Sachverhaltsontologie. Wittgenstein hat bewiesen, daß er in der Lage war, die wichtigsten strukturellen Bestandteile des vierstöckigen Baus der logisch-grammatikalischen Struktur adäquat zu behandeln. Was bei ihm aber fehlt, ist eine zufriedenstellende Beschreibung der Verbindungen zwischen den verschiedenen Schichten dieser Struktur und vor allem der Möglichkeit einer Verbindung zwischen Sachverhalten und Denktätigkeiten, die er undifferenziert unter Hinweis auf ‘Projektionen’ und Relationen der strukturellen Isomorphie hat erledigen wollen. Wie Frege das Problem unseres Erfassens der Gedanken nicht lösen konnte,⁵⁵ hat Wittgenstein auch nicht viel mehr als Metaphorik anzubieten, sobald es um das Erfassen von Sachverhalten durch unsere Akte geht. Wittgenstein bleibt in diesem Sinn noch befangen in der Tradition des Fregeschen platonisierenden Antipsychologismus. Hier ist es wieder vor allem Adolf Reinach gewesen, der in seinem Aufsatz “Zur Theorie des negativen Urteils” die Fruchtbarkeit des Sachverhaltbegriffs für die Behandlung der verschiedenen Modi des Urteilens und der Überzeugung erwiesen hatte.

§ 7. Glanz und Elend der logischen Semantik

Es ist beinahe zum Gemeinplatz geworden, daß Bolzano, Frege und Husserl dadurch, daß sie die Inhalte der Gedanken aus der Psyche verbannten, die Vorbedingungen für eine Entwicklung der formalen Logik im modernen Sinn geschaffen haben. Ihre Auffassung der Gedanken oder Propositionen als idealer oder abstrakter Entitäten

⁵³. Vgl. R. Kamitz, “Deskriptive Psychologie als unerläßliche Grundlage wissenschaftlicher Philosophie? Eine Darstellung und kritische Auseinandersetzung des Psychologismus Franz Brentanos”, Conceptus 21 (1987), § 3.

⁵⁴. Diese sehr nach situation semantics klingende Aspekt der Husserlschen Sachverhaltsontologie hat vor allem Johannes Daubert untersucht, der unter den Phänomenologen in München eine Schlüsselrolle spielte. Vgl. K. Schuhmann, “Johannes Dauberts Kritik der ‘Theorie des negativen Urteils’ von Adolf Reinach”, in K. Mulligan (Hg.), Speech Act and Sachverhalt (Dordrecht, 1987).

⁵⁵. Vgl. Dummett, Ursprünge der analytischen Philosophie, Kap. 10.

ermöglichte eine Auffassung von Propositionen als Einheiten, die man mittels formaler Theorien in verschiedener Weise manipulieren kann. Genau wie Cantor einer früheren Generation von Mathematikern gezeigt hatte, wie man Mengen oder Klassen ungeachtet ihrer Glieder und der Art und Weise, wie diese zusammengesetzt sind, zu manipulieren vermag, konnten jetzt auch die Logiker sich schrittweise daran gewöhnen, wie man propositionale Bedeutungseinheiten ungeachtet ihrer psychologischen Wurzeln in Urteilsakten manipulieren kann.

Es ist aber festzuhalten, daß die Errungenschaften Bolzanos, Freges und Husserls Teil eines breiteren historischen Prozesses waren, in dem auch Lotze und Bergmann sowie Brentano, Stumpf, Marty, Meinong und vor allem Twardowski und seine Schüler in Polen eine wesentliche Rolle gespielt haben. Wir sehen auch, daß die Trennung der Begriffe Proposition und Sachverhalt für die Überwindung des Psychologismus eine nicht weniger bedeutende Leistung war, als etwa die Trennung des Urteils sowohl vom Begriffskomplex wie auch von idealen Satzbedeutungen.

In diesem Zusammenhang ist es merkwürdig, daß Tarskis 1935 erschienener Aufsatz über den Wahrheitsbegriff – die weitaus bedeutendste Arbeit, die aus der von Twardowski begründeten Lemberg-Warschauer Schule entstanden ist⁵⁶ – in die Entdeckung mündet, daß man nicht nur Satzeinheiten formal manipulieren kann, sondern ebenso auch gewisse spezielle Gegenstandsstrukturen, die diesen Propositionen entsprechen. Tarski versucht, wie wir sagen können, den höchsten gemeinsamen Faktor aller korrespondenztheoretischen Auffassungen der Wahrheit zu fixieren, einen Faktor, den wir durch die These ausdrücken können:

daß ein wahrer Satz einer ist, der sagt, daß der Sachverhalt so und so ist, und der Sachverhalt ist in der Tat so und so.⁵⁷

Diese These, die Tarski unmittelbar von Tadeusz Kotarbin'ski entlehnt hat, geht letzten Endes zwar auf Aristoteles (Met., 1011 b 25) zurück. Ihre Wurzeln in der Wahrheitsauffassung Twardowskis und der anderen Brentanisten sind aber unverkennbar.

Die logische oder modelltheoretische Semantik ist allerdings seit 1935 leider von den Aspekten der Tarskischen Wahrheitstheorie abgekommen, die aus seinen ursprünglichen Bemühen flossen, formale Mittel für die Manipulation von Sachverhalten zu finden, d.h. Mittel, die parallel liefen, zu denen, die Sätze oder Propositionen betreffen. Die Modelltheoretiker bemühen sich stattdessen, die rein mathematischen Techniken auszunützen, die Tarski und andere ihnen zur Verfügung gestellt haben. Dies hat jedoch zur Folge, daß die real existierende logische Semantik sich heutzutage kaum mehr mit wahrmachenden Objektstrukturen in der wirklichen

⁵⁶. A. Tarski, "Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen", Studia Philosophica, 1 (1936) (als Separatum 1935). Vgl. J. Wolen'ski und P. M. Simons, "De Veritate. Austro-Polish Contributions to the Theory of Truth from Brentano to Tarski", in K. Szaniawski, ed., The Vienna Circle and the Lvov-Warsaw School (Dordrecht, im Erscheinen).

⁵⁷. Vgl. Tarski aaO., § 1. Wolen'ski und Simons, "De Veritate", (MS S. 36ff.). Vgl. außerdem T. Kotarbin'ski, Gnosiology. The Scientific Approach to the Theory of Knowledge (Oxford, 1966), S. 106f. (Englische Übersetzung von Kotarbin'skis Elementy teorii poznania, logiki formalnej i metodologii nauk (Lvov, 1929²)).

Welt beschäftigt, denen unsere Sätze oder Propositionen entsprechen würden, sondern sie beschäftigt sich ausschließlich mit künstlichen (meist mengentheoretischen) Surrogaten dieser Strukturen, denen alle Verbindung zur Welt dessen abgeht, was tatsächlich geschieht und der Fall ist. Die Logik selbst hat sich hierbei in hohem Maß vom Bezug zur Wahrheit im klassischen Sinn befreit. Dagegen ist das Auftreten der situation semantics ein wichtiges Anzeichen dafür, daß es für die klassische aristotelisch-Twardowski-Tarskische Wahrheitsauffassung vielleicht noch nicht zu spät ist. Wie Reinach streben auch die situation Semantiker nach einer Auffassung der Logik im Rahmen einer realistischen Ontologie der Welt. Und wie Reinach behaupten sie gleichfalls, daß wir uns von der einseitigen Lehrbuchauffassung der Logik als Wissenschaft von 'Propositionen' befreien sollten – solange nämlich, wie diese Propositionen ungeachtet ihrer Verwirklichung in geistigen Tätigkeiten und ohne Rücksicht auf ihre Relation zu gegenständlichen Korrelaten betrachtet werden. Die Logik soll vielmehr nicht als Wissenschaft von Weltfernen 'Wahrheits- (und Falschheits-) Trägern' betrachtet werden, sondern als eine Disziplin, die all das behandelt, was in der Lage ist, in Wahrheitsrelationen zu stehen. Und vielleicht wird man dann nicht so leicht in Versuchung kommen, ein spezielles Reich idealer 'Propositionen' zu hypostatisieren.